

DS-185/21-26

**1. Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung;
hier: Anhebung der Mindestgebühren**

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.05.2022

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die derzeit gültige Bauaufsichtsgebührensatzung für bestimmte Amtshandlungen noch eine geringere Mindestgebühr gegenüber der Verwaltungskostenordnung regelt. Die betreffenden Gebührenbeträge stammen aus einer alten Fassung der Gebührensatzung und sind aufgrund der Anforderungen des Kostenunterschreitungsverbot nicht mehr haltbar.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachstehende Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung (siehe auch Anlage 1):

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) und § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am XX.XX.2022 folgende 1. Änderung zur Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 25.08.2019 beschlossen:

Artikel 1

**§ 2
Gebühren**

Der folgende Textabschnitt wird ersatzlos gestrichen:

„Für die nachfolgenden Positionen

- Nr. 6141 Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon mit mehr als 300 m³ und bis 1.000 m³ umbauten Raumes
- Nr. 615 Aufschüttungen, Abgrabungen u. a.
- Nr. 6162 – 6165 Einschluss oder Mitteilung von anderen Genehmigungen
- Nr. 6213 Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes
- Nr. 631 Gesonderte Baugenehmigung von Grundstückseinrichtungen
- Nr. 632 Gesonderte Baugenehmigung von Anlagen der Außenwerbung
- Nr. 634 Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen

beträgt die Mindestgebühr jeweils 50 € und“

Artikel 2

Artikel 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der am 25.08.2019 in Kraft getreten Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim am Main, den 24.05.2022